

Besondere Bedingungen für die Genehmigung und den Bau einer Grundstückszufahrt

1. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Kosten der Herstellung bzw. Änderung der Zufahrten sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Die erste Grundstückszufahrt wird in der Regel nach Antrag durch die Stadt Norden veranlasst.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit einem Mitarbeiter der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, eine Ortsbesichtigung durchzuführen, um die Flächen zu dokumentieren. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn anzuzeigen. Anzeige und Termin sind dem/mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr bekannt zu geben/zu vereinbaren.
4. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung sowie eine Aufbruchanzeige bei dem Fachdienst Umwelt und Verkehr zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Fachdienst Umwelt und Verkehr zu beantragen.
5. Mit den Arbeiten darf erst mit Vorliegen des Genehmigungsbescheides begonnen werden.
6. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzeichen entfernt werden, ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchzuführen.
7. Die neuen Trag- und Deckschichten sind entsprechend der Vorgaben des Fachdienstes Umwelt und Verkehr herzustellen.
8. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenschäden und -verschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
9. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des/der Antragstellers/-in zurückzubauen.
10. Im Rahmen der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt / des Stellplatzes auf privatem Grund gewährleistet ist bzw. keine Wässer vom privaten Grundstück auf die Straße geleitet werden.
11. Sollte eine Grabenverrohrung erforderlich sein, ist hierzu durch den Antragsteller eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landkreis Aurich zu beantragen.

12. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.
13. Für Leitungsbestände von Versorgungsunternehmen sind entsprechende Genehmigungen vorab separat bei diesen Stellen einzuholen.
14. Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine Ableitung der Abwässer/Oberflächenwasser auf Straßengelände ist nicht statthaft, anderenfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstandenen Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.
15. Bei einer vorhandenen Hochbordanlage ist diese im Bereich der Zufahrt abzusenken. Die Gehwegbefestigung und/oder Radwegbefestigung ist aufzunehmen, zu verstärken und dem abgesenkten Hochbord angeglichen wieder befestigt herzustellen. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind mit der technischen Infrastruktur abzustimmen.
16. Nach Fertigstellung der Auffahrt ist die technische Infrastruktur zu informieren und ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren. Bis zur erfolgten Abnahme verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Antragsteller.